

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der FPV 2019

1. Für die in der **Anlage 4** bzw. Anlage 6 der FPV 2019 mit Fußnote 4 gekennzeichneten Zusatzentgelte ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2019 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2018 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE2019-01 bis 05, 07 bis 10, 13, 15 bis 18, 22, 24 bis 26, 33 bis 36, 40, 41, 44 bis 46, 49, 50, 53, 54, 56 bis 67, 69 bis 72, 74, 75, 77, 79, 80, 82, 84 bis 86, 88, 91, 97, 99, 101, 103, 104, 106 bis 113, 115 bis 125, 127 bis 146, 152.

Besonderheiten bei für 2019 angepassten OPS-Kodes:

ZE2019-18:	für den in 2019 gestrichenen OPS-Kode 5-347.6 sind neue OPS-Codes des Bereiches 5-347.6* anzuwenden
ZE2019-72	ergänzt wird für 2019 der OPS-Kode 5-78a.j1
ZE2019-97	ergänzt wird für 2019 der OPS-Kode 8-812.a*
ZE2019-119	ergänzt wird für 2019 der OPS-Kode 5-78a.j1
ZE2019-135	für die in 2019 gestrichenen OPS-Kodes sind folgende neue OPS-Codes anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> - Für 1-944.1 (in 2018) nun 1-944.10 (in 2019) - Für 1-944.2 (in 2018) nun 1-944.20 (in 2019) - Für 1-944.3 (in 2018) nun 1-944.30 (in 2019)
ZE2019-139	ergänzt wird für 2019 der OPS-Kode 8-812.a*

2. Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2019 ist für die in Anlage 4 mit Fußnoten 10 bis 14 bzw. in Anlage 6 mit Fußnoten 11 bis 15 gekennzeichneten Zusatzentgelte das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2019 weiter zu erheben. Bei fehlender Budgetvereinbarung 2018 ist für diese Zusatzentgelte das jeweilige bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im DRG-Katalog 2017 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2018 weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte. Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE2019-147	Gabe von Bortezomib, parenteral [ZE49 aus 2017]
ZE2019-148	Gabe von Adalimumab, parenteral [ZE66 aus 2017]

ZE2019-149	Gabe von Infliximab, parenteral	[ZE68 aus 2017]
ZE2019-150	Gabe von Busulfan, parenteral	[ZE79 aus 2017]
ZE2019-151	Gabe von Rituximab, intravenös	[ZE148 aus 2017]

3. Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2018, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2019 überführt sind, werden gemäß Fußnoten 15 bis 17 in Anlage 4 bzw. Fußnoten 16 bis 18 in Anlage 6 der FPV 2019 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2018 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2018 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2018:

ZE95	Gabe von Palifermin, parenteral	[ZE2019-155]
ZE115	Gabe von Anidulafungin, parenteral	[ZE2019-154]
ZE149	Gabe von Trastuzumab, intravenös	[ZE2019-153]

4. Für die Abrechnung von NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2019 aufgenommen sind, sind gemäß Fußnote 4 der Anlage 4 bzw. der Anlage 6 der FPV 2019 die krankenhausindividuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2018 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung zu verwenden.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2018:

NUB 4 – Posaconazol, intravenös	→ ZE2019-156 (Gabe von Posaconazol, parenteral)
NUB 36 – Pixantron	→ ZE2019-157 (Gabe von Pixantron, parenteral)
NUB 8 – Pertuzumab	→ ZE2019-158 (Gabe von Pertuzumab, parenteral)
NUB 45 – Blinatumomab	→ ZE2019-159 (Gabe von Blinatumomab, parenteral)
NUB 3 – Pembrolizumab	→ ZE2019-160 (Gabe von Pembrolizumab, parenteral)
NUB 2 – Nivolumab	→ ZE2019-161 (Gabe von Nivolumab, parenteral)
NUB 18 – Carfilzomib	→ ZE2019-162 (Gabe von Carfilzomib, parenteral)
NUB 35 – Macitentan	→ ZE2019-163 (Gabe von Macitentan, oral)
NUB 47 – Riociguat	→ ZE2019-164 (Gabe von Riociguat, oral)
NUB 95 – Nusinersen	→ ZE2019-165 (Gabe von Nusinersen, intrathekal)